



Art des Vorstosses:	Type d'intervention :	Tipo d'intervento :
<input type="radio"/> Parlamentarische Initiative	<i>Initiative parlementaire</i>	<i>Iniziativa parlamentare</i>
<input checked="" type="radio"/> Motion	<i>Motion</i>	<i>Mozione</i>
<input type="radio"/> Postulat	<i>Postulat</i>	<i>Postulato</i>
<input type="radio"/> Interpellation	<i>Interpellation</i>	<i>Interpellanza</i>
<input type="radio"/> Dringliche Interpellation	<i>Interpellation urgente</i>	<i>Interpellanza urgente</i>
<input type="radio"/> Anfrage	<i>Question</i>	<i>Interrogazione</i>
<input type="radio"/> Dringliche Anfrage	<i>Question urgente</i>	<i>Interrogazione urgente</i>

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten:
Prière de déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, d'envoyer le texte par messagerie électronique à :
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica:

zs.kanzlei@pd.admin.ch

Urheber/in - Auteur - Autore

Alex Kuprecht

Unterschrift - Signature - Firma

Titel - Titre - Titolo

Aufhebung der KVG.Grundversicherungspflicht für Sans-Papier

Text/Begründung - Texte/Développement - Testo/Motivazione

Gemäss Weisung des BSV vom 19. Dezember 2002, verschiedenen Äusserungen des Bundesrates sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 129 V 77) unterstehen Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (sog. „Sans-Papiers“), die in der Schweiz Wohnsitz im Sinne der Art. 23 bis 26 ZGB begründet haben, der Versicherungspflicht gemäss KVG.

Dieses Obligatorium für rechtswidrig sich in der Schweiz aufhaltende Personen ist in mehrfacher Weise problematisch:

- Zunächst stellen sich erhebliche praktische Probleme bei der Krankenversicherung von Sans-Papiers (vgl. etwa das Postulat 09.3484 [Bea Heim]): Es besteht, erstens, ein grosses Missbrauchspotenzial, denn die Versicherer können mangels Papieren gerade nicht prüfen, ob die betreffende Person überhaupt existiert. Und auf Grund des in der Realität oftmals fehlenden festen Wohnsitzes ist, zweitens, die Zustellung der Korrespondenz sowie auch die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs (Stichwort Prämieninkasso) erschwert. Und weil das ordentliche Betreibungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, kann auch die Sozialhilfe nicht auf dem ordentlichen Weg eingeschaltet werden. Schliesslich zeigt die Versicherungspraxis, dass

Sans-Papiers erst bzw. nur dann gemeldet werden, wenn hohe medizinische Kosten anfallen oder angefallen sind (z. B. Schwangerschaften). Damit wird der Solidaritätsgedanke der sozialen Krankenversicherung ungebührlich strapaziert. Dies gilt umso mehr, als dass auch Sans-Papiers Anspruch auf Prämienverbilligung haben.

- Den Versicherern ist es unter Androhung von Sanktionen aus datenschutz-rechtlichen Gründen verwehrt, die kantonalen Fremdenpolizeien über Personen ohne geregeltes Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu informieren. Dies ist stossend. Denn im Bereich der obligatorischen Krankenversicherungen handeln die Krankenversicherer als quasi-staatliches Organ. De facto hindert so die eine staatliche Behörde die andere am Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben. Dadurch wird der Datenschutz ad absurdum geführt. Gewieft Sans-Papiers-Organisationen nützen diese Informationsasymmetrie gezielt und systematisch aus – auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

- Das verfassungsmässig garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) für jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, einschliesslich der für das Überleben notwendigen medizinischen Versorgung, wird durch den Ausschluss der Sans-Papiers aus der Grundversicherung nicht verletzt. Diese haben nämlich unabhängig davon, ob eine Versicherung besteht oder nicht, das Recht auf eine minimale medizinische Versorgung. (Hieran sollte sich der Umfang der medizinischen Versorgung orientieren.) Es gibt andere Möglichkeiten, wie Spitäler und andere Institutionen anfallende Kosten bei der fehlenden Krankenversicherung decken können (primär die Bezahlung der Leistung durch den Bezüger selber oder, subsidiär, die Kostenübernahme durch die öffentliche Hand, etwa über die Sozial- oder die Nothilfe).

Es scheint daher angezeigt, Sans-Papiers aus der KVG-Grundversicherung auszunehmen und deren Gesundheitsversorgung über andere gesetzliche Wege zu regeln.